

28.06.96

K - Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (18. BAföGÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 116. Sitzung am 27. Juni 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung (19. Ausschuß)
- Drucksache 13/5116 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(18. BAföGÄndG)
- Drucksache 13/4246 -**

mit folgender Maßgabe

Fristablauf: 19.07.96
Erster Durchgang: Drs. 886/95

1. In Artikel 1 wird vor Nummer 1 folgende Nummer eingefügt:
' 0. § 5a wird aufgehoben. '
2. Artikel 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
'3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Ehegatte im Sinne dieses Gesetzes ist der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, sofern dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.“
 - b) Absatz 2a Satz 1 wird aufgehoben.'
3. Artikel 1 Nr. 4 und 5 entfällt.
4. Artikel 1 Nr. 6 entfällt.
5. Artikel 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:
'8. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) In Absatz 3 wird nach Nummer 1 folgende Nummer eingefügt:
„2. infolge einer Ausbildung im Ausland (§ 5 Abs. 2 und 3),“
 - c) In Absatz 3a wird die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.
 - d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Die Rechtsverordnung nach Satz 1 gilt nur für Auszubildende an Höheren Fachschulen und Hochschulen, die vor dem 1. Oktober 1996 das vierte Fachsemester beendet oder die Zusatzausbildung begonnen haben.“ '

6. Artikel 1 Nr. 12 wird wie folgt gefaßt:

„12. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17
Förderungsarten

(1) Ausbildungsförderung wird vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 als Zuschuß geleistet.

(2) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, wird der monatliche Förderungsbetrag vorbehaltlich des Absatzes 3 zur Hälfte als Darlehen geleistet. Satz 1 gilt nicht

1. für den Zuschlag zum Bedarf nach § 13 Abs. 4,
2. für die Ausbildungsförderung, die nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird.

(3) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, erhält der Auszubildende Ausbildungsförderung als Bankdarlehen nach § 18c

1. für eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2,
2. für eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3, soweit die Semesterzahl der hierfür maßgeblichen Förderungshöchstdauer, die um die Fachsemester der vorangegangenen, nicht abgeschlossenen Ausbildung zu kürzen ist, überschritten wird,
3. nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer in den Fällen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3a.

Nummer 2 gilt nicht, wenn der Auszubildende aus unabweisbarem Grund die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt hat.“

7. Artikel 1 Nr. 13 wird wie folgt gefaßt:

„13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Darlehen, die nach § 17 Abs. 2 Satz 1 geleistet werden, gelten die Absätze 2 bis 6 sowie die §§ 18a und 18b.“

b) unverändert

- c) In Absatz 3 wird Satz 2 durch die folgenden beiden Sätze ersetzt:

„Für die Rückzahlung gelten alle nach Absatz 1 an einen Auszubildenden geleisteten Darlehensbeträge als ein Darlehen. Die erste Rate ist fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer des zuerst mit Darlehen geförderten Ausbildungs- oder Studienganges zu leisten.“

8. Artikel 1 Nr. 14 wird wie folgt gefaßt:

‘14. In § 18a Abs. 1 werden ersetzt

- die Zahl „1365“ durch die Zahl „1390“,
- die Zahl „615“ jeweils durch die Zahl „625“ und
- die Zahl „475“ durch die Zahl „485“.

9. Artikel 1 Nr. 15 wird wie folgt gefaßt:

‘15. Nach § 18b werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 18c
Bankdarlehen

(1) Die Deutsche Ausgleichsbank schließt in den Fällen des § 17 Abs. 3 mit dem Auszubildenden auf dessen Antrag einen privatrechtlichen Darlehensvertrag über die im Bewilligungsbescheid genannte Darlehenssumme nach Maßgabe der Absätze 2 bis 11. Der Auszubildende und die Deutsche Ausgleichsbank können von den Absätzen 2 bis 11 abweichende Darlehensbedingungen vereinbaren.

(2) Das Bankdarlehen nach Absatz 1 ist von der Auszahlung an zu verzinsen. Bis zum Beginn der Rückzahlung werden die Zinsen gestundet. Die Darlehensschuld erhöht sich jeweils zum 31. März und 30. September um die gestundeten Zinsen.

(3) Als Zinssatz für den jeweiligen Darlehensgesamtbetrag gilt - vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage - ab 1. April und 1. Oktober jeweils für ein halbes Jahr die Frankfurt Interbank Offered Rate für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem deutschen Markt (FIBOR) mit einer Laufzeit von sechs Monaten zuzüglich eines Aufschlags von eins vom Hundert. Falls die in Satz 2 genannten Termine nicht auf einen Tag fallen, an dem ein FIBOR-Satz ermittelt wird, so gilt der nächste festgelegte FIBOR-Satz.

(4) Vom Beginn der Rückzahlung an ist auf Antrag des Darlehensnehmers ein Festzins für die (Rest-)Laufzeit, längstens jedoch für zehn Jahre zu vereinbaren. Der Antrag kann jeweils zum 1. April und 1. Oktober gestellt werden und muß einen Monat im voraus bei der Deutschen Ausgleichsbank eingegangen sein. Es gilt - vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage - der Zinssatz für Bankschuldverschreibungen mit entsprechender Laufzeit, zuzüglich eines Aufschlags von eins vom Hundert.

(5) § 18 Abs. 3 Satz 2 und 4 und Abs. 5c sind entsprechend anzuwenden.

(6) Das Bankdarlehen ist einschließlich der Zinsen - vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage - in möglichst gleichbleibenden monatlichen Raten von mindestens 200 DM innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Ende des Monats, für den der Auszubildende zuletzt mit Bankdarlehen gefördert worden ist, zu zahlen.

(7) Hat der Darlehensnehmer Darlehen nach § 18 Abs. 1 und Absatz 1 erhalten, ist deren Rückzahlung so aufeinander abzustimmen, daß Darlehen nach Absatz 1 vor denen nach § 18 Abs. 1 und beide Darlehen einschließlich der Zinsen in möglichst gleichbleibenden monatlichen Raten von - vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage - mindestens 200 DM innerhalb von 22 Jahren zurückzuzahlen sind. Die erste Rate des Darlehens nach § 18 Abs. 1 ist in dem Monat zu leisten, der auf die Fälligkeit der letzten Rate des Darlehens nach Absatz 1 folgt. Wird das Darlehen nach Absatz 1 vor diesem Zeitpunkt getilgt, ist die erste Rate des Darlehens nach § 18 Abs. 1 am Ende des Monats zu leisten, der auf den Monat der Tilgung folgt. § 18 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

(8) Vor Beginn der Rückzahlung teilt die Deutsche Ausgleichsbank dem Darlehensnehmer - unbeschadet der Fälligkeit nach Absatz 6 - die Höhe der Darlehensschuld und der gestundeten Zinsen, die für ihn geltende Zinsregelung, die Höhe der monatlichen Zahlungsbeträge sowie den Rückzahlungszeitraum mit. Nach Aufforderung durch die Deutsche Ausgleichsbank sind die Raten für jeweils drei aufeinanderfolgende Monate in einer Summe zu entrichten.

(9) Das Darlehen kann jederzeit voll oder teilweise in Beträgen von vollen tausend Deutschen Mark, mindestens jedoch viertausend Deutschen Mark zurückgezahlt werden.

(10) Auf Verlangen der Deutschen Ausgleichsbank ist ihr die Darlehens- und Zinsschuld eines Darlehensnehmers zu zahlen, von dem eine termingerechte Zahlung nicht zu erwarten ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der Darlehensnehmer fällige Rückzahlungsraten für sechs aufeinanderfolgende Monate nicht geleistet hat oder für diesen Zeitraum mit einem Betrag in Höhe des Vierfachen der monatlichen Rückzahlungsrate im Rückstand ist,
2. der Darlehensvertrag von der Deutschen Ausgleichsbank entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wirksam gekündigt worden ist,
3. die Rückzahlung des Darlehens infolge der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit oder einer Erkrankung des Darlehensnehmers von mehr als einem Jahr Dauer nachhaltig erschwert oder unmöglich geworden ist,
4. der Darlehensnehmer zahlungsunfähig geworden ist oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz erhält oder
5. der Aufenthalt des Darlehensnehmers seit mehr als sechs Monaten nicht ermittelt werden konnte.

Mit der Zahlung nach Satz 1 geht der Anspruch aus dem Darlehensvertrag auf den Bund über.

(11) Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Anpassung der Höhe der Aufschläge nach den Absätzen 3 und 4 an die tatsächlichen Kosten.

§ 18d
Deutsche Ausgleichsbank

(1) Die nach § 18c Abs. 10 auf den Bund übergegangenen Darlehensbeträge werden von der Deutschen Ausgleichsbank verwaltet und eingezogen.

(2) Der Deutschen Ausgleichsbank werden erstattet:

1. die Darlehensbeträge, die in entsprechender Anwendung von § 18 Abs. 5c erlöschen, und
2. die Darlehens- und Zinsbeträge nach § 18c Abs. 10 Satz 1.

(3) Verwaltungskosten werden der Deutschen Ausgleichsbank nur für die Verwaltung der nach § 18c Abs. 10 auf den Bund übergegangenen Darlehensbeträge erstattet, soweit die Kosten nicht von den Darlehensnehmern getragen werden.

(4) Die Deutsche Ausgleichsbank übermittelt den Ländern nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Aufstellung über die Höhe der nach Absatz 1 für den Bund eingezogenen Beträge und Zinsen sowie über deren Aufteilung nach Maßgabe des § 56 Abs. 2a. Sie zahlt zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres jedem Land einen Abschlag in Höhe des ihm voraussichtlich zustehenden Betrages, bis zum 30. Juni des folgenden Jahres den Restbetrag.“

10. Artikel 1 Nr. 16 wird wie folgt gefaßt:

‘16. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19
Aufrechnung

Mit einem Anspruch auf Erstattung von Ausbildungsförderung (§ 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und § 20) kann gegen den Anspruch auf Ausbildungsförderung für abgelaufene Monate abweichend von § 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in voller Höhe aufgerechnet werden. Ist der Anspruch auf Ausbildungsförderung von einem Auszubildenden an einen Träger der Sozialhilfe zum Ausgleich seiner Aufwendungen abgetreten worden, kann das Amt für Ausbildungsförderung gegenüber dem Träger der Sozialhilfe mit einem Anspruch auf Erstattung von Ausbildungsförderung nicht aufrechnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Bankdarlehen nach § 18c.“

11. Artikel 1 Nr. 17 wird wie folgt gefaßt:

‘17. § 20 wird wie folgt geändert:

Den Absätzen 1 und 2 wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Die Regelung über die Erstattungspflicht gilt nicht für Bankdarlehen nach § 18c.“

12. Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

‘a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. der Altersentlastungsbetrag (§ 24a des Einkommensteuergesetzes),“

bb) In Nummer 2b wird die Angabe „§ 10e“ durch die Angabe „§§ 10e, 10i“ ersetzt.’

13. Artikel 1 Nr. 19 wird wie folgt gefaßt:

‘19. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden ersetzt

- die Zahl „175“ durch die Zahl „180“,
- die Zahl „240“ durch die Zahl „245“,
- die Zahl „340“ durch die Zahl „345“,
- die Zahl „590“ durch die Zahl „600“,
- die Zahl „525“ durch die Zahl „535“ und
- die Zahl „820“ durch die Zahl „835“.

bb) unverändert.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „- ausgenommen die Fälle des Absatzes 1 Satz 3 -“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden ersetzt

- die Zahl „240“ durch die Zahl „245“ und
- die Zahl „175“ durch die Zahl „180“.

bb) unverändert

d) unverändert.’

14. Beibehaltung von Artikel 1 Nr. 20 des Regierungsentwurfs.

15. Artikel 1 Nr. 21 wird wie folgt gefaßt:

‘21. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „1980“ durch die Zahl „2020“ und
- die Zahl „1365“ jeweils durch die Zahl „1390“.

b) In Absatz 3 werden ersetzt

- die Zahl „170“ durch die Zahl „175“,
- die Zahl „525“ durch die Zahl „535“,
- die Zahl „670“ durch die Zahl „680“ und
- die Zahl „615“ durch die Zahl „625“.

16. Artikel 1 Nr. 23 wird wie folgt gefaßt:

‘23. Dem § 37 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der Auszubildende Ausbildungsförderung als Bankdarlehen nach § 18c erhalten hat.“ ’

17. Artikel 1 Nr. 25 wird wie folgt gefaßt:

‘25. Dem § 41 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Es wirkt bei Abschluß der Darlehensverträge der Auszubildenden mit der Deutschen Ausgleichsbank durch Entgegennahme und Übermittlung der für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Daten und Willenserklärungen mit.“ ’

18. Artikel 1 Nr. 27 wird wie folgt gefaßt:

‘27. § 46 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Über die Leistung von Ausbildungsförderung sowie über die Höhe der Darlehenssumme nach § 18c wird auf schriftlichen Antrag entschieden. Der Auszubildende kann die Höhe des Darlehens nach § 18c begrenzen; die Erklärung ist für den Bewilligungszeitraum unwiderruflich.“ ’

19. Artikel 1 Nr. 29 wird wie folgt gefaßt:

‘29. § 47a Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Haben der Ehegatte oder die Eltern des Auszubildenden die Leistung von Ausbildungsförderung an den Auszubildenden dadurch herbeigeführt, daß sie vorsätzlich

oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch unterlassen haben, so haben sie den Betrag, der nach § 17 Abs. 1 und 2 für den Auszubildenden als Förderungsbetrag zu Unrecht geleistet worden ist, dem Land zu ersetzen.“

20. Artikel 1 Nr. 30 wird wie folgt gefaßt:

‘30. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Entscheidung, einschließlich der Bestimmung der Höhe der Darlehenssumme nach § 18c, ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen (Bescheid).“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des § 18c wird der Bescheid unwirksam, wenn der Darlehensvertrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids nicht wirksam zustande kommt.“

21. Artikel 1 Nr. 31 wird wie folgt gefaßt:

‘31. § 51 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Förderungsbetrag ist unbar monatlich im voraus zu zahlen. Die Auszahlung der Bankdarlehen nach § 18c erfolgt durch die Deutsche Ausgleichsbank.“

22. Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b wird aufgehoben.

22a. Artikel 1 Nr. 35 wird wie folgt gefaßt:

‘35. Dem § 66a wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Für Auszubildende, die die abgebrochene Ausbildung oder die Ausbildung in der dem Fachrichtungswechsel vorausgegangenen Fachrichtung vor dem 1. August 1996 begonnen haben, findet § 7 Abs. 3 Satz 1 in der am 31. Juli 1996 geltenden Fassung Anwendung.“

22b. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

‘Artikel 1a

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 18a Abs. 1 werden ersetzt

- die Zahl „1390“ durch die Zahl „1405“,
- die Zahl „625“ jeweils durch die Zahl „635“ und
- die Zahl „485“ durch die Zahl „490“.

421/96

2. In § 23 Abs. 1 werden ersetzt
 - die Zahl „345“ durch die Zahl „350“,
 - die Zahl „600“ durch die Zahl „610“,
 - die Zahl „535“ durch die Zahl „540“ und
 - die Zahl „835“ durch die Zahl „845“.
3. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „2020“ durch die Zahl „2040“ und
 - die Zahl „1390“ jeweils durch die Zahl „1405“.
 - b) In Absatz 3 werden ersetzt
 - die Zahl „115“ durch die Zahl „120“,
 - die Zahl „535“ durch die Zahl „540“,
 - die Zahl „680“ durch die Zahl „690“ und
 - die Zahl „625“ durch die Zahl „635“.
23. Artikel 4 entfällt.
24. Artikel 5 entfällt.
25. Artikel 7 wird wie folgt gefaßt:

**Artikel 7
Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am 1. August 1996 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 0, 1 Buchstabe b, Nr. 11, 12, 18 Buchstabe a, c und d, Nr. 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa, Nr. 21, 22 und 26 tritt mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. Juli 1996 beginnen. Vom 1. Oktober 1996 an sind die in Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe c, Nr. 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und Nr. 21 bestimmten Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.
- (3) Artikel 1 Nr. 14 tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.
- (4) Artikel 1 Nr. 20 tritt am 1. Juli 1997 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1997 beginnen.
- (5) Artikel 1a tritt mit Ausnahme von Nummer 1 am 1. Juli 1998 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1998 beginnen. Vom 1. Oktober 1998 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen. Artikel 1a Nr. 1 tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

im übrigen unverändert angenommen.

Beschluß

des Bundesrates

Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (18. BAföGÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 699. Sitzung am 5. Juli 1996 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 27. Juni 1996 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104a Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner folgende **E n t s c h l i e ß u n g** angenommen:

1. Der Bundesrat begrüßt, daß in dem vorliegenden Achtzehnten BAföG-Änderungsgesetz die von der Bundesregierung ursprünglich beabsichtigte Umstellung der Darlehen auf verzinsliche Bankdarlehen innerhalb der Regelstudienzeit nicht mehr enthalten ist.
2. Der Bundesrat begrüßt, daß der Rechtsanspruch auf Studienabschlußförderung über den 1.10.1996 hinaus gesichert und entgegen den ursprünglichen Vorstellungen der Bundesregierung in ihrer zeitlichen Grundstruktur erhalten werden konnte.
3. Nachdrücklich unterstützt der Bundesrat die im Deutschen Bundestag noch erreichte Angleichung der Berechnungszeiträume für die neuen Länder. Er hält jedoch die damit verknüpfte Absenkung der von den Regierungschefs von Bund und Ländern vereinbarten Anhebung der Freibeträge für alle Geförderten sachlich für nicht geboten.

4. Der Bundesrat bedauert, daß angesichts der Umstellung auf verzinsliche Bankdarlehen bei Überschreitung der Regelstudienzeit die folgenden Regelungen in den Verhandlungen mit dem Bund nicht erreicht werden konnten:
 - die Herausnahme der Gremientätigkeit nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 von der Umstellung auf Bankdarlehen;
 - die Beibehaltung des Förderanspruchs für Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien;
 - die Beibehaltung der bisherigen Regelungen bei der Vornahme eines Fachrichtungswechsels;
 - die Berücksichtigung von Auslandsstudien bei der Bemessung der Förderungshöchstdauer;
 - die Gewährung einer dreijährigen Karenzzeit vor dem Beginn der Rückzahlung der verzinslichen Bankdarlehen;
 - die Gewährleistung sachgerechter Übergangsregelungen für Auszubildende, die ihr Studium im Vertrauen auf die bislang geltenden Regelungen durchgeführt haben.
5. Der Bundesrat weist unter Bezugnahme auf seine Stellungnahme vom 1. März 1996 - BR-Drs. 886/95 (Beschluß) - darauf hin, daß die nunmehr in dem Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes enthaltenen Einschränkungen bei der Förderung von Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien sowie nach Fachrichtungswechsel sachlich unbegründet sind. Sie sind auch unter haushaltspolitischen Gesichtspunkten nicht erforderlich, da die Förderung nach der erfolgten Umstellung auf verzinsliche Bankdarlehen keine nennenswerte Veranschlagung von Haushaltsmitteln notwendig macht.
6. Der Bundesrat sieht in der Einbeziehung der Gremientätigkeit nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 in die Umstellung auf verzinsliche Bankdarlehen die Gefahr, daß sich finanziell schlechter gestellte Studierende an der Übernahme solcher Aufgaben gehindert sehen. Er weist darauf hin, daß sich die zusätzlichen Ausgaben bei einem Verzicht auf die Einbeziehung der Gremientätigkeit auf die Umstellung auf verzinsliche Bankdarlehen für die Haushalte von Bund und Länder auf nur jährlich etwa 460 TDM belaufen hätten.

7. Der Bundesrat macht darauf aufmerksam, daß die in dem Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vorgesehene Nichtberücksichtigung von Auslandstudien bei der Bemessung der Förderungshöchstdauer in klarem Gegensatz zu der von allen für erforderlich gehaltenen stärkeren Internationalisierung des Studiums steht.
8. Der Bundesrat hält die in dem vorliegenden Gesetz erfolgte Festlegung des Rückzahlungsbeginns der verzinslichen Bankdarlehen auf sechs Monate nach dem zuletzt mit Bankdarlehen geförderten Monat für völlig unzureichend. Er weist darauf hin, daß sich hieraus eine besondere Belastung von jungen Menschen in der Existenzgründungsphase ergibt. Besonders schwierig gestaltet sich die Situation derjenigen, die eine Prüfung wiederholen müssen, die ein Graduiertenstudium aufgenommen haben oder die noch keinen Arbeitsplatz gefunden haben. Der Bundesrat geht davon aus, daß mit der im Gesetz vorgenommenen Festsetzung des Rückzahlungsbeginns unnötige Haushaltsrisiken verbunden sind, da in erheblichem Umfang Garantieübernahmen durch den Bund und die Länder notwendig werden dürften.
9. Der Bundesrat stellt fest, daß der Vertrauensschutz für die von der Umstellung der Förderung auf das verzinsliche Anschlußdarlehen nach § 17 Abs. 3 Betroffenen es geboten hätte, die bisherige Regelung bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts beizubehalten, soweit die Voraussetzungen für die weitere Förderung bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung im Einzelfall festgestellt und eingetreten waren.
10. Der Bundesrat hält es 25 Jahre nach Inkrafttreten des Bundesausbildungsförderungsgesetzes für dringend erforderlich, das Recht der individuellen Ausbildungsförderung und andere Bestimmungen über die Gewährung öffentlicher Leistungen, die der Studienförderung dienen, einer umfassenden Prüfung zu unterziehen. Die Neuregelung des Ausbildungsförderungsrechtes soll im Zusammenhang mit der Steuerreform gestaltet und noch in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages abgeschlossen werden.

...

11. Die neue Gesetzgebung soll Verteilungsgerechtigkeit in der Studienfinanzierung sicherstellen und zwar nicht nur innerhalb der Geförderten, sondern unter allen Studierenden. Dazu sollen ungerechtfertigte Begünstigungen und Benachteiligungen abgebaut und gerechte Ausbildungs- und Studienchancen gemehrt werden.
12. In die Reformüberlegungen sollen die verschiedenen in Diskussion stehenden Leistungs- und Finanzierungsmodelle einbezogen werden. Der Bundesrat erklärt, daß bei den Reformüberlegungen zur Ausbildungsförderung verzinsliche Darlehen in der Regelförderungszeit für ihn nicht in Betracht kommen.
13. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, daß die von den Regierungschefs von Bund und Ländern zur Vorbereitung dieser Reform beauftragte Arbeitsgruppe sich kurzfristig konstituiert und zügig ihre Arbeit aufnimmt.

28.06.96

K - Fz

Beschluß
des Deutschen Bundestages**Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (18. BAföGÄndG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 116. Sitzung am 27. Juni 1996 zu dem von ihm verabschiedeten Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (18. BAföGÄndG) - Drucksachen 13/4246, 13/5116 - die nachstehende Entschlieung in Drucksache 13/5116 - Nummer II der Beschluempfehlung - angenommen:

1. Der Deutsche Bundestag begrt die Einigung der Regierungschefs von Bund und Lndern auf ihrem Treffen am 13. Juni 1996 zur Reform der Ausbildungsfrderung. Er bekrftigt:

25 Jahre nach Inkrafttreten des Bundesausbildungsfrderungsgesetzes stimmen Bund und Lnder hinsichtlich der Notwendigkeit berein, das Recht der individuellen Ausbildungsfrderung und andere Bestimmungen ber die Gewhrung ffentlicher Leistungen, die der Studienfinanzierung dienen, einer umfassenden Prfung zu unterziehen. Die Neuregelung des Ausbildungsfrderungsrechts soll im Zusammenhang mit der Steuerreform gestaltet und noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden. Mit der Vorbereitung wird eine Bund-Lnder-Arbeitsgruppe beauftragt.

Die neue Gesetzgebung soll Verteilungsgerechtigkeit in der Studienfinanzierung sicherstellen, und zwar nicht nur innerhalb der Gefrderten, sondern unter allen Studierenden. Dazu sollen unangemessene Begnstigungen wie Benachteiligungen abgebaut und gerechte Ausbildungs- und Studienchancen gewhrt werden.

In die Reformberlegungen sollen die von Bund und Lndern vorgestellten Leistungs- und Finanzierungsmodelle einbezogen werden. In diese Prfung sind einzubeziehen die verfassungsrechtlich notwendigen nderungen des BGB-Unterhaltsrechts und deren finanzielle Auswirkungen auf die Familien und die ffentliche Hand.

2. Der Deutsche Bundestag erwartet, da die Bundesregierung und die Lnder die vereinbarte Bund-Lnder-Arbeitsgruppe zur Reform der Ausbildungsfrderung umgehend einrichten. Er bittet die Bundesregierung, vor endgltigen Festlegungen dem Deutschen Bundestag ber die vorgesehenen Arbeitsstrukturen einschlielich Einbeziehung von Sachverstndigen, Studierendenverbnden und der Vernetzung dieser Arbeitsgruppe mit der Steuerreform-Kommission der Bundesregierung zu berichten. Weiter sollen die Grundzge des Arbeitsprogramms und der vorgesehene Zeitplan dargestellt werden.